

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land, Kellinghusen, Krempermarsch,
Schenefeld und Wilstermarsch-Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster-**

Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Volksabstimmungsgesetz wird folgendes zur Durchführung des Volksbegehrens für die Erhaltung der Realschule bekannt gemacht:

1. Gegenstand des Volksbegehrens

Der Gegenstand des Volksbegehrens lautet:

„Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unterstützen mit unserer Unterschrift das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule. Die Realschule ist als weiterführende allgemein bildende Schule in § 9 und die §§ 41 ff. des Schulgesetzes wieder aufzunehmen und die Umwandlung von Realschulen in Regionalschulen in § 146 des Schulgesetzes ist zu streichen. Zugleich sollen Formen der Kooperation zwischen bestehenden Schulen außerhalb einer organisatorischen Verbindung von Schulen (§ 60 SchulG) ermöglicht werden.“

Begründung:

Das Schulgesetz vom 24.01.2007 nennt in der Aufzählung der Schularten (§ 9 und §§ 41 ff.) die Realschule nicht mehr. Die Schulträger dürfen nur entscheiden, ob sie die vorhandenen Realschulen in sogenannte Regionalschulen oder in sogenannte Gemeinschaftsschulen umwandeln. § 146 wandelt die zum 31.07.2010 noch bestehenden Realschulen zwangsweise in Regionalschulen um. Damit wird die Realschule als Schulform zerschlagen, obwohl sie sich in den vergangenen Jahrzehnten als Garant guter berufsorientierter Ausbildung bewährt hat. Mit diesem Volksbegehren soll die Realschule erhalten und ein Niveauverlust im Schleswig-Holsteinischen Schulsystem vermieden werden. Die Wiedereinführung der Realschule ermöglicht, die vorhandenen Realschulen bestehen bleiben zu lassen und neue wieder einzurichten.“

2. Eintragsfrist, amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 1. Juli 2009 und endet am 31. Dezember 2009. Die Eintragungslisten bzw. Einzelanträge liegen wie folgt aus:

Amt Breitenburg: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 23 (Sekretariat), Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Amt Itzehoe-Land: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 15 und 16, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Amt Kellinghusen: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 16, Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Amt Krempermarsch: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 5 oder 6, Birkenweg 29, 25361 Krempe, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Amt Schenefeld: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 4, Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Amt Wilstermarsch: im Verwaltungsgebäude, Zimmer 6 (Meldeamt), Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und jederzeit nach Vereinbarung

3. Eintragungsrecht

Das Volksbegehren können alle zur Wahl des Schleswig-Holsteinischen Landtages Wahlberechtigten unterstützen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden; sie muss persönlich und handschriftlich geleistet werden. Eine eintragungsberechtigte Person, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift unterstützen.

Wer sich an dem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträge einzutragen. Tragen sich mehrere Personen auf einer Eintragungsliste ein, müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.

Breitenburg, den 22.06.2009

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
gez. Heuberger

Itzehoe, den 22.06.2009

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Tiedemann

Kellinghusen, den 22.06.2009

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
gez. Preine

Krempe, den 22.06.2009

Amt Krempermarsch
Der Amtsvorsteher
gez. Früchtenicht

Schenefeld, den 22.06.2009

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
gez. Nottelmann

Wilster, den 22.06.2009

Amt Wilstermarsch
-Verwaltungsgemeinschaft
mit der Stadt Wilster-
gez. Sievers